Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 37 Freitag, den 02.10.2026

Tagesordnung zur Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 05.10.2026, um 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 21.09.2026
2. Bekanntgaben
3. Isolierte Abweichung von der Altstadtsatzung BV 315/2026, Nebengebäudes (Garage mit Lager) auf dem Grundstück Fl.Nr. 643/5 und 643/7 Gemarkung Donauwörth, Berger Vorstadt 12a
4. Isolierte Abweichung von der Altstadtsatzung BV 325/2026, Außenwandverkleidung auf dem Grundstück Fl.Nr. 520 Gemarkung Donauwörth, Ried 16
5. Bauantrag BV 247-2026-BW, Neubau eines Mehrfamilienhauses, Fl.Nr. 2207, 2208, 2210 Gemarkung Donauwörth, Am Zeisig 8
6. Ersatzneubau Kindergarten Schneegarten - Farbwahl Fassade
7. Sanierung Gebrüder-Röls-Schule BA II, Donauwörth- Vergabe Anstricharbeiten und WDVS
8. Sanierung Gebrüder-Röls-Schule BA II, Donauwörth- Vergabe Baumeisterarbeiten Nachträge
9. Sanierung Tanzhaus - Tragwerksplanung, Nachtragsvereinbarung 1
10. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Satzung über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Donauwörth (Archivsatzung)

Die Große Kreisstadt Donauwörth erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 652), folgende Satzung:

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Donauwörth.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Aussonderung von Unterlagen bedeutet die Herausnahme der abschließend bearbeiteten und zur Erfüllung der Aufgaben der aufbewahrenden Stelle nicht mehr benötigten Unterlagen aus den Ablagen mit dem Ziel der Übergabe an das Archiv oder der Vernichtung nach der Bewertungsentscheidung durch das Archiv. Dieses Vorgehen sichert das datenschutzkonforme und wirtschaftliche Verwaltungshandeln. Die Einzelheiten werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

(2) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen amtlicher und nichtamtlicher Herkunft einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die vom Stadtarchiv zur dauerhaften Aufbewahrung übernommen werden.

(3) Unterlagen sind alle Aufzeichnungen in analoger und digitaler Form, vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tondokumente sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten und Programme, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Unterlagen notwendig sind.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die nicht aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dauerhaft aufzubewahren sind, entscheidet das Stadtarchiv im Rahmen eines Bewertungsvorgangs unter Zugrundelegung archivfachlicher Kriterien.

(5) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

Abschnitt II - Aufgaben

§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs

(1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Donauwörth. Es ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des Archivwesens und der Stadtgeschichte.

(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Dienststellen, sonstigen Einrichtungen, Beiräten sowie der städtischen Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften, Stiftungen und Zweckverbände, an denen die Stadt Donauwörth beteiligt ist, zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Donauwörth, der ehemals eigenständigen Stadtteile Auchsesheim, Berg, Nordheim, Riedlingen, Schäfstall, Wörnitzstein, Zirgesheim und Zusum sowie der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

(3) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren (vgl. Art. 13 Absatz 1, Art. 14 Absatz 1 BayArchivG). Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(4) Das Stadtarchiv sammelt die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Donauwörth bedeutenden Dokumentationsunterlagen.

(5) Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümerinnen und Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.

(6) Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung und deren Dienststellen, Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften, Stiftungen und Zweckverbände, an denen die Stadt Donauwörth beteiligt ist, bei der Verwaltung und Sicherung ihrer analogen und digitalen Unterlagen. Im Hinblick auf die spätere Archivierung ist das Stadtarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung digitaler Unterlagen zu beteiligen. Das Stadtarchiv kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.

(7) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Geschichte der Stadt und der Stadtteile.

§ 4 Anbietung und Übernahme von Unterlagen

(1) Alle unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Stadtarchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten, soweit durch Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Stadtarchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig eingestuften Unterlagen.

(3) Die Anbietung von Unterlagen, die

a. personenbezogene Daten enthalten, einschließlich Daten nach den Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO),
b. unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen,

richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(4) Die Anbietung von Unterlagen, zu deren Löschung oder Vernichtung die unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen verpflichtet sind, richtet sich

nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und dem Bayerischen Archivgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(5) Die näheren Einzelheiten der Aussonderung und der Übernahme regelt eine Dienstanweisung.

§ 5 Auftragsarchivierung

Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 6 Absatz 2 Satz 1 bestimmten Maßnahmen. Die Bewertung der im Rahmen der Auftragsarchivierung im Stadtarchiv vorhandenen Unterlagen durch das Stadtarchiv ist zulässig.

§ 6 Verwaltung und Sicherung des Archivguts

(1) Archivgut kann nur an Träger anderer hauptamtlich und fachlich betreuter Archive übereignet werden, wenn dies wegen der Herkunft oder des Zusammenhanges geboten ist. Im Übrigen ist Archivgut unveräußerlich.

(2) Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauerhafte Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

(3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(4) Das Stadtarchiv kann Findmittel, Archivgut oder Reproduktionen von Archivgut nach Ablauf der personenbezogenen Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichen.

Abschnitt III – Benützung

§ 7 Benutzungsrecht

(1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und andere Rechtsvorschriften oder Schutzfristen nicht entgegenstehen. Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

(3) Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) gelten die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für Archivgut, das einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt.

(4) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen sowie bei der Anforderung von Reproduktionen kann auf einen Benutzungsantrag verzichtet werden.
(5) Das Stadtarchiv kann nähere Einzelheiten der Benutzung in einer Benutzungsordnung regeln.
(6) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.

§ 8 Genehmigung, Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
(2) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
   a. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
   b. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
   c. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
   d. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
   e. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
   f. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen und Eigentümern entgegenstehen.
(3) Die Benutzungsgenehmigung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
   a. die Interessen der Stadt verletzt werden könnten,
   b. die Antragstellerin oder der Antragsteller gegen diese Satzung, die Gebührensatzung oder die Benutzungsordnung verstößt oder ihr oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
   c. der Ordnungs- oder Erhaltungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
   d. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
   e. die personellen oder sachlichen Kapazitäten des Stadtarchivs eine Benutzung vorübergehend nicht zulassen oder
   f. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
(4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
   a. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
   b. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung bzw. Beschränkung der Benutzung geführt hätten,
   c. die Benutzerin oder der Benutzer gegen die Archivsatzung, die Gebührensatzung oder die Benutzungssatzung verstößt oder ihr oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
   d. die Benutzerin oder der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
(5) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung

schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

(6) Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Absatz 3 Buchstabe a sowie Abs. 4 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe a oder c oder Abs. 3 Buchstabe a holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des Oberbürgermeisters ein.

§ 9 Schutzfristen

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. Für Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für Archivgut, das einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt.

(2) Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des Oberbürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist von der Benutzerin oder vom Benutzer schriftlich beim Stadtarchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung der betroffenen Person beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

(4) Für die Benutzung von Archivgut innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 durch Stellen, bei denen es angefallen ist oder die es abgegeben haben, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Rechte betroffener Personen

Die Rechte betroffener Personen richten sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 11 Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 dieser Satzung erfolgen.

(2) Wenn keine in §§ 7 bis 9 genannten Ausschlussgründe vorliegen, können Benutzerinnen oder Benutzer die Reproduktionen mit eigenen Endgeräten in den Räumen des Stadtarchivs selbst herstellen.
(3) Reproduktionen können auf Antrag und Kosten der Benutzerin oder des Benutzers vom Stadtarchiv oder einer von diesem beauftragten Stelle angefertigt werden.
(4) Bei einer Beauftragung entscheidet das Stadtarchiv über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die verwendeten Datenträger und den Versendungsweg. Es besteht kein Anspruch auf Reproduktionen.
(5) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 12 Ausleihe und Versendung von Archivgut

(1) Auf die Ausleihe und Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Sie können in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Ausleihe und Versendung können von Auflagen abhängig gemacht werden.
(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
(3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 13 Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Überlassung kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 14 Gebühren und Kosten

(1) Gebühren und Auslagen für die Benutzung und die Leistungen des Stadtarchivs werden nach Maßgabe der Gebührensatzung des Stadtarchivs Donauwörth erhoben.
(2) Kosten für Amtshandlungen werden nach der Kostensatzung der Stadt Donauwörth festgesetzt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Donauwörth vom 13.02.2020 außer Kraft.

Donauwörth, den 24.09.2026

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Satzung über die Benutzung des Bolzplatzes Riedlingen der Stadt Donauwörth

Aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Donauwörth folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte räumliche Gebiet des „Bolzplatzes Riedlingen“ der Stadt Donauwörth, einschließlich der Spielfläche, der Tore, der Fangzäune sowie der angrenzenden Flächen.

§ 2 Nutzungszweck und Haftung

(1) Der Bolzplatz Riedlingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Donauwörth und dient der sportlichen Betätigung (insbesondere dem Fußballspiel) und der Freizeitgestaltung.

(2) Die Nutzung des Bolzplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Die Stadt Donauwörth übernimmt keine Haftung für Schäden, die Nutzerinnen und Nutzern oder Dritten durch die Benutzung der Anlage entstehen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dies gilt auch für den Verlust von Wertgegenständen, Kleidung oder Fahrrädern. Bei Unfällen ist der Notruf 112 zu wählen.

§ 3 Verhaltensregeln und Verbote

Innerhalb des in Anlage 1 gekennzeichneten Bereichs ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
Auf dem gesamten Gelände gelten folgende strikte Verbote:

a) **Rauchverbot:** Es besteht ein absolutes Rauchverbot auf dem gesamten Gelände (einschließlich E-Zigaretten und Shishas).
b) **Alkohol- und Drogenverbot:** Der Konsum sowie das Mitführen von alkoholischen Getränken und illegalen Rauschmitteln sind untersagt.
c) **Radfahr- und Fahrzeugverbot:** Das Befahren der Anlage mit Fahrrädern, E-Scootern, Mofas oder sonstigen Kraftfahrzeugen ist verboten. Ausgenommen sind Kinderfahrzeuge, Rollstühle und medizinische Gehhilfen.
d) **Feuerverbot:** Das Entzünden von offenem Feuer, Grillen oder das Abbrennen von Pyrotechnik ist strengstens untersagt.
e) **Abfallentsorgung:** Müll, Verpackungen und sonstiger Unrat dürfen nicht auf dem Gelände zurückgelassen werden und sind entweder wieder mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern ordnungsgemäß zu entsorgen.
f) **Lärmschutz:** Das Mitbringen und Abspielen von Musikanlagen (z. B. Bluetooth-Lautsprecher) und die Belästigung anderer Besucher durch sonstigen Lärm sind verboten.

g) **Hundehaltung:** Hunde dürfen den Parksportbereich nicht betreten. Auf den ausgewiesenen Gehwegen sind sie an einer maximal zwei Meter langen reißfesten Leine zu führen. Hundekot ist vom Halter unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Schutz der Anlage, Vandalismus und Sachbeschädigung

(1) Die gesamte Anlage ist schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Jede Form der Sachbeschädigung, Zweckentfremdung oder mutwilligen Verunreinigung ist untersagt. Dies gilt insbesondere für:

a) Das Bemalen, Besprühen (Graffiti), Beschreiben oder Bekleben von Geräten, Schildern, Zäunen oder Böden.
b) Das gewaltsame Einwirken auf Sport- und Spielgeräte.
c) Das Beschädigen, Abbrechen, Entwurzeln oder Abschneiden von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen.

§ 5 Sondernutzung und Veranstaltungen

Jede über die allgemeine und individuelle Nutzung (ordnungsgemäßer Sport- und Spielbetrieb) hinausgehende Nutzung des Bolzplatzes ist nicht gestattet.

§ 6 Aufsichtsrecht und Platzverweis

(1) Den Anordnungen der Polizei, des städtischen Ordnungsdienstes oder von der Stadt Donauwörth beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Platz verwiesen werden (Platzverweis).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten (Geldbuße)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen des

a) § 3 (Verhaltensregeln und Verbote)
b) § 4 (Schutz der Anlage, Vandalismus und Sachbeschädigung)
c) § 5 (Sondernutzung und Veranstaltungen)

dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße belegt werden.

§ 8 Schadensersatz und Strafverfolgung

(1) Durch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder die Verhängung einer Geldbuße werden zivilrechtliche Ansprüche der Stadt Donauwörth auf Scha-

densersatz oder Kostenersatz für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen nicht berührt.

(2) Sachbeschädigungen (§ 303 StGB) oder sonstigen Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

(3) Bei Minderjährigen haftet das Kind/der Jugendliche nach den gesetzlichen Bestimmungen der Deliktsfähigkeit, andernfalls werden die gesetzlichen Vertreter (Eltern) im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht haftbar gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Donauwörth, den 24.09.2026

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Donauwörther Herbstmarkt 2026

Der Donauwörther Herbstmarkt findet heuer von Samstag, den 10.10.2026, bis einschließlich Sonntag, den 11.10.2026, statt.

Das **Marktgelände** befindet sich in folgenden Straßen: Spitalstraße, Hindenburgstraße, Bahnhofstraße und Weidenweg.

Die Ladengeschäfte in der Innenstadt sind am **Marktsonntag** von **13.00 Uhr** bis **18.00 Uhr** geöffnet. Marktzeiten sind Samstag von 09:00 – 18:00 Uhr und Sonntag von 10:15 – 18:00 Uhr.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes einzuhalten sind und die Beschäftigung dieser Personengruppen an diesem Tag verboten ist.
Von Freitag, 09.10.2026, 08.30 Uhr bis Montag, den 12.10.2026, ca. 10.00 Uhr, sind die oben genannten Marktstraßen für den Verkehr gesperrt. Die für diese verkehrsrechtlichen Maßnahmen erforderlichen Verkehrszeichen werden rechtzeitig aufgestellt. Die Besucher des Maimarktes haben die Möglichkeit, ihre Kraftfahrzeuge auch auf dem Festplatz sowie auf dem Werksparkplatz Airbus zu parken.

Verpachtung landwirtschaftliches Grundstück

Die Stadt Donauwörth verpachtet für den Zeitraum 01.11.2026 – 30.09.2030 gegen Höchstgebot nachfolgendes Grundstück:

- Fl.Nr. 147/5 Gem. Auchsesheim / Nähe Jägerstraße / Grünland / ca. 4.334 m²

Die Fläche ist als Grünland zu bewirtschaften. Die Ausbringung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln auf dieser Fläche ist verboten. Die Fläche ist mit einer maximal 2-schürigen Mahd zu bewirtschaften.

Ein Plan des Grundstückes kann unter **immobilien@donauwoerth.de** angefordert werden.

Alle Interessenten werden gebeten, bis **spätestens 31.10.2026** ein Gebot an die Stadt Donauwörth, FB 41 Immobilienwirtschaft, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth zu richten.

Blutspenden – Bitte Wunschtermin reservieren!

Die nächste Blutspende-Aktion des Bayerischen Roten Kreuzes findet am **Freitag, den 09.10.2026, von 15.30 bis 20.00 Uhr** in Donauwörth, Ludwig-Auer-Schule, Neudegger Allee 5, statt.

Für kürzere Wartezeiten und einen reibungslosen Ablauf ist die Online-Reservierung Ihres Termins notwendig. Wir freuen uns auf Sie!

Schnell zum Wunschtermin:
1. Website aufrufen www.blutspendedienst.com
2. Anmelden
3. Termin wählen
4. Bestätigung per E-Mail bekommen

Wichtig: Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Personalausweis und Blutspendeausweis (falls vorhanden) mit.

Termine und Infos: 0800 11 949 11 (kostenlos) oder info@blutspendedienst.com
Überprüfen der Spendefähigkeit: blutspendedienst.com/spendecheck

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister